

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Friesenheim für das Haushaltsjahr 2012 vom 22.03.2012

Der Gemeinderat hat am 13.02.2012 auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	599.660 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	652.140 €
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-52.480 €

im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen -13.035 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	61.200 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	41.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	20.200 €

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.839 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-4.839 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	569.502 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	567.176 €
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	2.326 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt:

für zinslose Kredite auf	0 €
für verzinste Kredite auf	0 €
zusammen auf	0 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

▪ Grundsteuer A	285 %
▪ Grundsteuer B	350 %
▪ Gewerbesteuer	350 %

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

▪ für den ersten Hund	55 €
▪ für den zweiten Hund	70 €
▪ für jeden weiteren Hund	75 €

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBL. S 57) werden festgesetzt:

Weinbergshut

- Vorausleistungen für das Haushaltsjahr 2012 **25,00 €** pro Hektar
- Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2010 **-16,33 €** pro Hektar

Beiträge für Investitions- und Unterhaltungsaufwendungen von Wirtschaftswegen

- Vorausleistungen für das Haushaltsjahr 2012 **0,00 €** pro Hektar
- Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2010 **0,00 €** pro Hektar

Für die Ausstellung eines Zeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts (§§ 24 und 25 BauGB) erhebt die Gemeinde bei Grundstücken mit einem Wert von 0,00 € bis 25.565,00 € **26,00 €**
von 25.565,01 € und darüber hinaus **52,00 €**

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2010 betrug 2.322.377,12 €. Der voraussichtliche Stand zum 31.12.2011 beträgt 2.288.130,12 € und zum 31.12.2012 dann 2.235.650,12 €.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **1.000 €** überschritten sind.

§ 8 Stundung, Niederschlagung und Erlass

- Die Höhe der unerheblichen Beträge wird auf **60 €** festgesetzt.
- Der Hauptausschuss wird ermächtigt, über unbefristete Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen von **60,01 € bis 2.600,00 €** endgültig zu entscheiden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01. 2012 in Kraft.

Friesenheim, den 22.03.2012
Gerhard Held (Ortsbürgermeister)

Hinweise:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt.

Gemäß § 97 Abs. 2 GemO liegt der Haushaltsplan in der Zeit vom 23.03.2012 bis 02.04.2012 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim, Sant' Ambrogio-Ring 33, 55276 Oppenheim, Zimmer 213, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hinweis: Für vorstehende Satzung ist eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe gemäß § 22 Abs. 1 GemO und die Einberufung der Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates gemäß § 34 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung unter Bezeichnung der Satzung und Tatsachen, die eine öffentliche Rechtsverletzung begründen können, bei der **Ortsgemeinde Friesenheim** geltend gemacht werden.

55276 Oppenheim, 22.03.2012
Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim
gez. Penzer (Bürgermeister)